

Gremiumssatzung

Technisches Komitee

des Wald-Klimastandards

1. Zweck und Zuständigkeit

Das Technische Komitee ist ein Expertengremium der Ecosystem Value Alliance Foundation (nachfolgend Stiftung genannt) mit dem Zweck, den Wald-Klimastandard in Deutschland in seiner Entwicklung zu begleiten und Interpretationsfragen, die sich mit der Anwendung des Standards und seiner Methoden ergeben, zu klären.

2. Mitglieder

Das Technische Komitee setzt sich aus insgesamt bis zu acht Mitgliedern zusammen.

Zwei Mitglieder entsendet die Stiftung aus dem Kreis ihrer Mitarbeiter.

Vier Mitglieder werden aus dem Wald-Klimarat delegiert. Näheres dazu regelt die Satzung des Wald-Klimarates.

Jede Stakeholder-Gruppe (Markt, Wald, Öffentlichkeit, Wissenschaft+Technik) wählt mit einfacher Mehrheit jeweils einen Vertreter aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Abstimmungen finden innerhalb der Stakeholder-Gruppe statt und werden durch die eva foundation organisiert.

Zwei weitere Mitglieder können von bestehenden Mitgliedern des Technischen Komitees vorgeschlagen und von diesem mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit gewählt werden. Diese zwei Mitgliedschaften sind für Fachexperten vorgesehen, um zusätzliche Expertise einzubinden. Eine Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Technischen Komitees möglich.

Die Mitgliedschaft im Technischen Komitee endet:

- 1.** mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Mitglieder gewählt werden.
- 2.** wenn ein Mitglied austritt. Ein Austritt kann unverzüglich und ohne Begründung durch schriftliche Benachrichtigung an die Stiftung erfolgen.
- 3.** durch einen begründeten Beschluss der Stiftung. Trifftige Gründe sind Handlungen, die dem Zweck des Gremiums oder der Stiftung entgegenstehen.
- 4.** durch Auflösung des Technischen Komitees, die durch die Stiftung beschlossen werden kann.

Sollte ein Mitglied aus einem der unter Punkt 2 oder 3 genannten Gründe ausscheiden, und das Mitglied aus dem Wald-Klimarat delegiert worden sein, muss die Stiftung binnen 30 Tagen die Wahl zur Nachbesetzung initiieren.

3. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitglieder des Technischen Komitees gehören:

- 1.** Teilnahme an den Sitzungen des Technischen Komitees;
- 2.** Einbringen der jeweiligen fachlichen Expertise;
- 3.** Erarbeiten von Empfehlungen zur (Weiter-) Entwicklung des Wald-Klimastandards und seiner Methoden.

4. Vorsitzender

Der Vorsitzende des Technischen Komitees ist der Leiter Standard & Methoden bei eva.

Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen zu leiten und diese vor- und nachzubereiten.

5. Sitzungen

Das Technische Komitee tagt 3-6 mal pro Jahr. Nach Bedarf können Sondersitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können sowohl in einem digitalen oder physischen als auch in einem hybriden Format stattfinden.

Technisches Komitee

Die Agenda wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden bekanntgegeben. Jedes Mitglied des Technischen Komitees hat das Recht, eigene Vorschläge für die Agenda beizutragen. Ein solcher Vorschlag muss spätestens 8 Tage vor der Sitzung per Email an den Vorsitzenden gerichtet werden.

Das Gremium stimmt mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder ab. Abstimmungen können während der Sitzungen, jedoch auch im Umlaufverfahren via Email von den Mitglieder eingeholt werden.

Abstimmungen des Technischen Komitees werden unter Einhaltung der Chatham House Regeln veröffentlicht.

Während der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das mit den Mitgliedern im Nachgang abgestimmt und anschließend von der Stiftung veröffentlicht wird.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

Dieser Satzung ist der Code of Conduct beigefügt, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden und ein transparentes sowie verantwortungsvolles Miteinander zu gewährleisten.

7. Code of Conduct

Die Ecosystem Value Alliance Foundation (eva foundation) hat sich einen Code of Conduct gegeben, der als Leitfaden für ihr Handeln dient. Dieser Leitfaden soll auch für die Arbeit des Technischen Komitees gelten.

8. Entschädigung und Vergütung

Die Mitglieder des Technischen Komitees erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird von der Stiftung bestimmt und bezahlt. Zusätzlich werden Reise- und Übernachtungskosten erstattet, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Technischen Komitee entstehen. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Nachweis der in tatsächlicher Höhe entstandenen Aufwendungen.

Diese Gremiumssatzung wurde durch einen Beschluss des Vorstands der Ecosystem Value Alliance Foundation verabschiedet.